

CH_VB 85.481 vom 17. September 1985

Bundesverwaltung, 1985-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.481

FR: CH_VB 85.481 du 17 septembre 1985

IT: CH_VB 85.481 del 17 settembre 1985

Erwägungen

E. 17

septembre 1985 sungartikel überhaupt angenommen war, haben wir den Entwurf departementsintern bereits erarbeitet, also Vorarbeit geleistet. Ich habe nicht schlecht gestaunt, als ich vor einigen Monaten harsche Kritik an diesem noch internen Entwurf las, wonach wir sogar Bundesbeiträge an die SRG oder an andere Radioveranstalter vorsähen, quasi Subventionen, und das geschehe in der Meinung, sie ins Schlepptau zu nehmen. Dass man einen solchen Bockmist schreiben konnte, habe ich noch verstanden; aber dass das genüsslich im Lande herum kolportiert wurde, habe ich schon weniger verstanden, weil Sie in der genau gleichen Zeit im Parlament, mit der ganzen damit verbundenen Öffentlichkeit, doch die Vorlage über eine regelmässige Bundesleistung von 22 Millionen Franken für Radio Schweiz International diskutiert haben und sie auch wohlwollend verabschiedeten. Was ist denn das anderes als eine Bundesleistung an die SRG? Die Radio Schweiz International ist doch eine Tochter der SRG! Sie und wir sind zur Auffassung gelangt, die Leistung der Radio Schweiz International müsse aus nationalem Interesse auch vom Bund mitfinanziert werden. Man kann von mir doch nicht erwarten, wenn ich die Ausführungsgesetzgebung im Departement zu betreuen habe, dass wir einen bestehenden Rechtsmangel, nämlich fehlende Rechtsgrundlagen, genau für derartige Alimentierungen nicht beheben. Deshalb war ganz klar, dass eine Bestimmung in dieses Radio- und Fernsehgesetz hinein musste, welche post festum solche Beitragsleistungen wie an Radio Schweiz International für diese nationale Aufgabe gesetzlich abstützt. Das war die ganze Geschichte. Warum ich das hier erwähne? Herr Präsident, meine Damen und Herren, weil ich es gerne sage, das haben Sie wohl gespürt. Man hat es auch nicht anders verdient, als dass dies einmal im Klartext gesagt wird: So wird heute mit unseren Arbeiten herumgesprungen, zum Teil völlig verständnislos, an allen Zusammenhängen vorbei. Ich habe es aber auch aus einem sachlichen Grunde sagen wollen. Ständerat Piller, es ist keine gute Art der Gesetzgebung, wenn wir einfach bruchstückweise wieder Teilreglungen schaffen. Durch Einzelsprünge werden solche Interpretationen oder Missverständnisse nur gefördert. Zum Zeitplan: Der Entwurf für ein Radio- und Fernsehgesetz ist jetzt bei der Expertenkommission Schneider. Sie hat Frist zur Stellungnahme bis im Oktober. Man musste ihr eine acht- bis zehnmonatige Frist lassen, es handelt sich immerhin um eine aufwendige Arbeit. Dann folgen die Bereinigung und das Vernehmlassungsverfahren, die Auswertung und die Ausarbeitung der definitiven Botschaft. Die Erläuterungen liegen jetzt bereits vor. Ich nehme an, dass sich das Parlament im Jahre 1987 mit dieser Vorlage beschäftigen kann. (Das war vermutlich auch die Motivation für meinen Mitarbeiter: er wollte den Mahnfinger erheben.) Nachher hängt es natürlich vom Parlament ab, wie lange das dauert. Ich glaube nicht, dass das Parlament für diese vorrangige Ausführungsgesetzgebung drei oder vier Jahre Zeit braucht. Das war der Fall beim Verfassungsartikel in beiden Kammern; das sollte hier rascher gehen. Wenn wir einen

dringlichen Bundesbeschluss - wenn er nach Verfassung zulässig wäre - nun auch ausarbeiten und vorlegen würden, würden wir nicht mehr gewinnen als insgesamt vielleicht zwei bis drei Jahre. Es wäre somit möglich, dass man etwa zwei bis drei Jahre früher zu einer solchen Regelung käme, aber es würde dann natürlich Artikel 89bis Absatz 2 der Bundesverfassung gelten mit den Referendumsvorschriften, den Befristungen usw. Ich befürchte, dass dadurch das definitive Gesetz verzögert würde. In der Summe hätten wir nichts gewonnen. Dieses dringliche Gesetzgebungsverfahren ist nach dem Verfassungstext und der ständigen Praxis nur zulässig bei sachlicher Notwendigkeit und wenn der betreffende Erlass zeitlich keinen Aufschub erträgt. Ich würde das dann bejahen, wenn Präjudizierungen für die kommende definitive Ordnung in Frage stünden. Das ist aber nicht der Fall. Was der Bundesrat bisher gemacht hat, hat Versuchscharakter und beinhaltet weder positive noch negative Präjudizierung. Zum Teil ist es auch eine Vorarbeit, um Erfahrungen zu sammeln, gerade beim Lokalrundfunk. Was wir in Zukunft machen werden, insbesondere beim Satellitenrundfunk, hängt davon ab, wie das Parlament zu diesem Erlass Stellung nehmen wird. Hier zum Beispiel müssen wir einen Teilbereich separat ordnen, aber nicht mit einem dringlichen Bundesbeschluss. Nochmals: wir werden vorher keine Beschlüsse fassen, weder positive noch negative, weil sonst auch wir Ständerat Pillers Befürchtungen teilen müssten. Aus diesen Gründen muss ich Ihnen beantragen, die Motion von Herrn Piller abzulehnen. Gestatten Sie mir abschliessend eine allgemeine Bemerkung. Unser Gesetzgebungsverfahren ufert nun tatsächlich aus und führt gelegentlich zu einem Zeitaufwand, der einfach nicht mehr verhältnismässig ist. Aus dieser Feststellung heraus sind die Befürchtungen von Herrn Piller begründet. Wenn die Ausführungsgesetzgebung sich in die neunziger Jahre hinein verzögern würde, müsste man sich wirklich fragen, ob inzwischen nicht Irreversibles - einfach von den Fakten her - geschehen würde. Wie sieht das Verfahren heute aus? Vernehmlassung intern, Mitberichter kleine und grosse -, dann Vernehmlassung, Fristerstreckungen um Monate und Monate. Dann geht das interne Mitberichtsverfahren wieder los. Dann kommen wir mit einer Botschaft, und Sie verlangen Ergänzungsberichte, oft verlangen Sie Expertisen usw. Dann muss etwas Besseres kommen, weil man aus dem Stoss von Zusatzberichten ohnehin keine Übersicht mehr gewinnen kann. Es musste in einem Durchschnittsfall möglich sein - dieses Radio- und Fernsehgesetz wird zwar einige Fussangeln enthalten, aber im grossen und ganzen durchschnittliche Anforderungen an Sie wie an uns stellen -, den Entwurf in einem Jahr etwa beisammen zu haben. Weil wir schon im Jahre 1984 beginnen konnten, nachdem das Parlament mit dem Verfassungsartikel fertig war, hatten wir den Entwurf schon zwei Monate später. Das Vernehmlassungsverfahren inklusive definitive Botschaft dürfte etwa ein Jahr dauern, und im Parlament sollte man in ein bis zwei Jahren mit einem solchen Gesetz zu Rande kommen. Das gäbe dann insgesamt etwa drei bis vier Jahre. Ich will nicht sagen, dass es möglich sei, beim Radio- und Fernsehgesetz diese Fristen einzuhalten. Aber ich möchte doch hoffen, dass wir uns, Parlament und Bundesrat, in gemeinsamer Anstrengung etwa an diesem Rahmen halten können. Dann werden wir mit dem Radio- und Fernsehgesetz rechtzeitig da sein, um die Entwicklung in den Griff zu bekommen und im Griff zu halten. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, die Motion abzulehnen. Piller: Ich danke Herrn Bundesrat Schlumpf herzlich für diese Antwort. Persönlich nehme ich die meisten Journalisten sehr ernst. Ich habe hier eine Auswahl von Pressemitteilungen von ganz seriösen Zeitungen. Vor den Sommerferien wurde allgemein die Befürchtung geteilt, dass es in die neunziger Jahre gehen würde. Ich bin sehr froh zu hören, dass der Bundesrat hier viel schneller vorwärtsmachen will, so dass wir also dieses Gesetz doch noch in den

achtziger Jahren unter Dach bringen können. Starttermin wäre 1987. Nach den Ausführungen des Herrn Bundesrates ist es vielleicht sogar möglich, bereits im Herbst 1986 mit den parlamentarischen Beratungen zu beginnen. Ich bin auch seiner Meinung, dass man diese Vernehmlassung etwas abkürzen kann, weil die Vernehmlassungsverfahren wirklich uferlos geworden sind. Das ist der eine Punkt. Es ist erfreulich zu sehen, dass es doch rascher vorwärtsgehen soll. Zum zweiten freut es mich, dass Herr Bundesrat Schlumpf hierausgeführt hat, dass keine präjudizierenden Beschlüsse gefasst werden, bis dieses Radio- und Fernsehgesetz unter Dach ist, dass also alles rückholbar ist, was jetzt beschlossen wird. Das scheint mir sehr wichtig, denn der Gesetzgeber muss hier mitbestimmen können, wenn es um wirklich

E. 18

September 1985 481 Arbeitsbeschaffungsreserven. Bundesgesetz wichtige Entscheidung geht. Diese Ausführungen des Herrn Bundesrates führen mich zum Schluss, dass die Motion im jetzigen Zeitpunkt weitgehend als erfüllt eingestuft werden kann, und ich ziehe sie zurück. Zurückgezogen - Retiré Schluss der Sitzung um 10.25 Uhr La séance est levée à 10 h 25 #ST# Dritte Sitzung - Troisième séance Mittwoch, 18. September 1985, Vormittag Mercredi 18 septembre 1985, matin 8.00h Vorsitz - Présidence: Herr Kündig 84.014 Arbeitsbeschaffungsreserven. Bundesgesetz Réserves de crise. Loi Botschaft und Gesetzentwurf vom 29. Februar 1984 (BBI I, 1129) Message et projet de loi du 29 février 1984 (FF I, 1147) Beschluss des Nationalrates vom 21. März 1985 Décision du Conseil national du 21 mars 1985 Antrag der Kommission Eintreten Proposition de la commission Entrer en matière Knüsel, Berichterstatter: Der vorliegende Gesetzentwurf über Arbeitsbeschaffungsreserven basiert auf einem Verfassungsartikel. Dieser Verfassungsartikel 31quinquies wurde 1978 von Volk und Ständen angenommen und überträgt dem Bund die Aufgabe und die Verpflichtung, für eine ausgeglichene Wirtschaftsentwicklung zu sorgen. Beim vorliegenden Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsreserven handelt es sich um einen Ausführungserlass zum Konjunkturartikel. Der vorliegende Entwurf soll das alte Bundesgesetz aus dem Jahre 1951 ablösen. Gemäss Artikel 2 kann der Bund die Unternehmen zur Bildung von steuerbegünstigten Arbeitsreserven verpflichten, wobei gleich festgehalten wird, dass diese nach deren Freigabe selbständig - ich betone das «selbständig» - über den Einsatz innerhalb der gesetzlichen Verwendungszwecke entscheiden können. In einer kurzen Umschreibung lässt sich der vorliegende Entwurf wie folgt zusammenfassen: 1. Als Vorkehrungen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung und zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung können Unternehmen Arbeitsbeschaffungsreserven für die Phasen der Stagnation oder Rezession anlegen. 2. Teilhaftig an der Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven werden Unternehmen mit mindestens 20 Beschäftigten, indem sie jährlich höchstens 15 Prozent des ausgewiesenen handelsrechtlichen Reingewinns beim Bund oder auf einem Sperrkonto einer Bank anlegen. 3. Der auf diese Weise abgezweigte Teil des unternehmerischen Gewinns wird von den Ertragssteuern der Kantone und des Bundes befreit, dies im Gegensatz zum heutigen Recht, also von der Zeit der Auflösung auf die Phase der Reservenbildung vorverschoben. Das ist ein ganz entscheidender Schritt. Das ist aber auch eine für die Wirtschaft wesentliche Massnahme, welche die Reservebildung unbestrittenermassen attraktiv zu gestalten vermag. Die steuerliche Behandlung der Reserven ist eines der Kernstücke, wenn nicht überhaupt das Kernstück der Vorlage selbst. Die vom Bundesrat und vom EVD unterbreitete Vorlage unterscheidet sich in einem ganz

wesentlichen Punkt gegenüber Lösungen, die seinerzeit von der Expertenkommission erarbeitet und im Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme unterbreitet wurden. Die heutige Vorlage, über die 62-S

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Piller Radio und Fernsehen. Dringlicher Bundesbeschluss Motion Piller Arrêté fédéral urgent pour la radio et la TV In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1985 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 85.481 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.09.1985 - 09:00 Date Data Seite 478-481 Page Pagina Ref. No

E. 20

013 854 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.